

Städtebau

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
I	50	Stadt, Kreis, Wohnungsbauträger, Planungsamt bzw. -abteilung, Bauaufsichtsamt, übergreifende Ämter für Hochbau, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Landschaftspflege und Grünordnung, Liegenschaftswesen, Leitung des Planungs- bzw. Baudezernats und andere Dezernate	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen von Kommunalverwaltungen Entwicklungs- und Bauleitplanung: Bestandsaufnahme, Analyse, Bedarfsprüfung, Entwurf, städtebauliche Wettbewerbe, Öffentlichkeitsbeteiligung, Verfahren, Abwägung. Planverwirklichung: Bodenverkehr, Bodenordnung, Bauordnungswesen, Liegenschaftswesen. Fachplanungen und ihre städtebauliche Integration: Städtebauförderung, Wohnungswesen, Hochbau, Verkehr – öffentlicher Nah- und Individualverkehr, Straßenplanung –, Ver- und Entsorgung, Umweltschutz – Luftreinhaltung, Lärmschutz, Wasser- und Bodenschutz –, Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung. Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung bei städtebaulichen Planungen. Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen kommunaler Dezernate, z.B. für Finanzen, Schulen, Gesundheit. Leitung des Planungs- bzw. Baudezernats, politische Gremien, Personalwesen. Eigene Vorträge und Ausarbeitungen.
II	8	Regierungsbezirk, Land, Bund	Aufgaben und Organisation der übergeordneten Behörden und übergreifenden Ämter, Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Städtebau, Bauordnungswesen, Genehmigung der Bauleitplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalpflege, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für die Planung; eigene Vorträge und Ausarbeitungen.
III	4	Wahlweise in Abschnitt I oder II	Vertiefungs- bzw. Wahlgebiete; abschließende Information.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Prüfungsvorbereitung, Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, Mündliche Prüfung
	ca. 16		Lehrgänge
	ca. 12		(Erholungsurlaub)
	104	24 Monate	

Bauingenieurwesen
Stadtbauwesen

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
I	46	Kommune, Kreis, untere Fachbehörden, Träger des Nahverkehrs sowie von Ver- und Entsorgungseinrichtungen	Praktisches Wahrnehmen von Dienstgeschäften und informatorische Tätigkeiten in den Fachbereichen Städtebau, Stadtstraßen, Stadtbahnen, Siedlungsabfall- und wasserwirtschaft. Dabei sind die Verwaltungsbereiche Planen, Ordnen, Bauen und Betreiben abzudecken. Es soll das Umsetzen von Ingenieuraufgaben in der Verwaltungspraxis geübt werden. Dazu zählen wesentliche Aufgaben wie Vorbereiten von Verträgen, Verhandlungsführung, Bearbeiten von Verwaltungsakten, Abfassen von Beiträgen zu Rechtsverfahren (Planfeststellung o.ä.) u. a. Außerdem sollen die Grundlagen der Aufgaben einer Führungskraft (z. B. Beurteilungen, Personaleinsatzplanung, Organisationstechnik) aus der Praxis heraus kennen gelernt werden.
II	13	Bezirks-, Landes-, Bundes- und EU-Behörden	Ausbildung im Verwaltungsdienst übergeordneter Behörden mit informatorischer Tätigkeit und praktischer Mitarbeit. Kennen lernen des Zusammenspiels der öffentlichen Verwaltung mit den Trägern öffentlicher Belange, der unterschiedlichen Organisationsformen und des Beziehungsgeflechts von unterer, oberer und oberster Verwaltungsebene. (Teile dieses Abschnitts können auch in einem anderen Bundesland oder – bei Vorliegen der sprachlichen Voraussetzungen – einer EU-Behörde absolviert werden.)
19		teilweise fächerübergreifend und bundesweit	Lehrgänge
6			Häusliche Prüfungsarbeit
8		Ausbildungsbehörde	Prüfungsvorbereitung, Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, Mündliche Prüfung
ca. 12			(Erholungsurlaub)
104		24 Monate	

Bauingenieurwesen
Straßenwesen

Ausbildungs- Ab- schnitt ¹	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
I	23 (21) ²	Ortsinstanz	Aufgaben und Organisation der Straßenbauverwaltung, Geschäftsbetrieb eines Amtes: Aufgaben des Amtsvorstandes, Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Straßenverwaltung und Straßenrecht, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen, Vermögensverwaltung, Straßenunterhaltung, Verkehrssicherheit, Straßenbetrieb; Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung.
II	23 (17)	Straßenbauamt, Neubauamt, Autobahnamt	Vorbereitung und Durchführung von Bauten: Straßenplanung und Straßenentwurf; Linienbestimmung, Landschaftsschutz, Lärmschutz, Ökologie, Flächensicherung, Planfeststellung; Grunderwerb, Enteignung, Flurbereinigung; Ausschreibung, Verdichtungswesen, Bauvertragsrecht, Baupreisrecht; Verantwortlichkeit, Haftung, Unfallvergütung; Straßenbautechnik, Straßenausstattung, Konstruktiver Ingenieurbau, Bauaufsicht, Überwachung, Gütesicherung; Abnahme und Abrechnung.
III	8	Stadtverwaltung	Aufgaben und Organisation der Kommunalverwaltung, Bauleitplanung, Erschließung, Bodenordnung, Bauordnungswesen; Verkehrs- und Versorgungsplanung, städtischer Tiefbau, Stadthygiene, Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.
		Bezirksregierung	Aufgaben und Organisation, Grundzüge des Wasserrechts, des Wasserwesens und der Wasserwirtschaft inkl. Siedlungswasserwirtschaft, Gewässerschutz.
		Verkehrsbetriebe	Aufgaben, Organisation, Wirtschaftsführung, Grundzüge des Eisenbahnrechts, Einführung in den Eisenbahnbetrieb, Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).
IV	14 (10)	mittlere/höhere Instanz	Geschäftsbetrieb, Organisation und Rechtsgrundlagen der technischen Verwaltungen, Grundzüge des Staats-, Verwaltungs- und Privatrechts sowie der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; verwaltungsmäßige Behandlung von Bauvorhaben; Vertiefung im Straßenbaurecht, Grunderwerb, Enteignung, Personalrecht, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen; Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Fachplanungen anderer Verwaltungen; Planungsmethodik und Informatik, Bedarfsermittlung, Ausbauplanung und Finanzierung, Straßenbauprogramme; Umweltschutz, nationale und internationale Organisationen im Straßenwesen, Führungstechnik.
V (Wahl- möglich- keit)	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Prüfungsvorbereitung, Schriftliche Arbeiten und Aufsicht, Mündliche Prüfung
	10 ³		Lehrgänge
	ca. 12		(Erholungsurlaub)
	104	24 Monate	

¹ Die Reihenfolge der Abschnitte I bis III kann in begründeten Fällen geändert werden.

² Wahlmöglichkeit: 12 Wochen Auslandsaufenthalt; in diesem Fall gelten die Klammerwerte.

³ Soweit für Lehrgänge über die vorgesehenen 10 Wochen hinaus Zeitbedarf besteht, soll dieser zu Lasten der informatorischen Tätigkeit realisiert werden.